

Eigenbetriebssatzung
des
Eigenbetriebs

„Servicebetrieb Bauhof“ (SBB)

Aufgrund der §§ 5, 51, 127 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 30.06.2019 (GVBl. I S. 310) und der §§ 1 und 5 des Eigenbetriebsgesetzes (EigBGes) in der Fassung vom 09.06.1989 (GVBl. I S. 154), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14.07.2016 (GVBl. I S. 121) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Ginsheim-Gustavsburg am 13. Juli 2023 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Gegenstand und Zweck des Eigenbetriebes

- (1) Der Bauhof der Stadt wird als Eigenbetrieb nach dem Eigenbetriebsgesetz und den Bestimmungen dieser Satzung geführt.
- (2) Der Zweck des Eigenbetriebes ist
 - a) die Reinigung, Unterhaltung und Pflege öffentlicher Straßen, Wege und Plätze, Grün- und Sportanlagen, Friedhöfe und Spielplätze einschließlich Winterdienst,
 - b) die Ausführung von Verkehrssicherungsmaßnahmen,
 - c) die Unterhaltung und Pflege städtischer Gebäude.
- (3) Der Eigenbetrieb kann alle seinen Betriebszweck fördernde und wirtschaftlich berührende Hilfs- und Nebengeschäfte betreiben. Er kann sich zur Erfüllung seiner Aufgaben geeigneter Dritter bedienen.

§ 2 Name des Eigenbetriebes

Der Eigenbetrieb führt die Bezeichnung „Servicebetrieb Bauhof“ (SBB).

§ 3 Stammkapital

Das Stammkapital des Eigenbetriebes beträgt 260.000 EUR.

§ 4 Betriebsleitung

- (1) Die Betriebsleitung besteht aus zwei Betriebsleitern. Davon ist ein/e Betriebsleiter/in für die kaufmännischen und ein/e Betriebsleiter/in für die technischen Belange verantwortlich.
- (2) Der/die kaufmännische Betriebsleiter/in nimmt die Funktion des Ersten Betriebsleiter/in wahr. Bei Stimmengleichheit innerhalb der Betriebsleitung gibt seine Stimme den Ausschlag.

§ 5 Vertretung des Eigenbetriebes

- (1) Die Betriebsleitung vertritt die Stadt in den Angelegenheiten des Eigenbetriebes, die nach den Bestimmungen dieser Satzung nicht der Entscheidung der Stadtverordnetenversammlung obliegen.
- (2) Die Vertretung erfolgt durch die beiden Betriebsleiter/in gemeinschaftlich; bei deren/dessen rechtlicher oder tatsächlicher Verhinderung - durch eine/n vom Magistrat hierfür bestimmte/n Stellvertreter/in.
- (3) Erklärungen in Angelegenheiten des Eigenbetriebes, durch die Stadt verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform oder müssen in elektronischer Form mit einer dauerhaft überprüfbarer qualifizierter elektronischer Signatur versehen werden. Im Rahmen der laufenden Betriebsführung werden sie von den nach Abs. 2 Vertretungsberechtigten abgegeben. Im Übrigen sind sie nur rechtsverbindlich, wenn sie von dem/der Bürgermeister/in oder ihrer/seiner allgemeinen Vertretung sowie von einem weiteren Mitglied des Magistrats unterzeichnet sind (§ 71 HGO). Auf die Vorschrift des § 3 Abs. 4 EigBGes wird besonders verwiesen.
- (4) Im Rahmen der laufenden Betriebsführung kann die Betriebsleitung auch besondere Betriebsangehörige zur Vornahme bestimmter Geschäfte oder bestimmter Arten von Geschäften in der Form des vorstehenden Abs. 3 Satz 1 ermächtigen.
- (5) Die Namen der Vertretungsberechtigten und der Umfang ihrer allgemeinen Vertretungsbefugnisse werden durch den Magistrat öffentlich bekanntgemacht. Die Vertretungsberechtigten unterzeichnen unter dem Namen des Eigenbetriebes.
- (6) Bei Erklärungen Dritter in Angelegenheiten des Eigenbetriebes gegenüber der Stadt genügt die Abgabe gegenüber dem/der

Betriebsleiter/in oder gegenüber dem/der nach der Geschäftsordnung zuständigen und nach Abs. 5 bestellten Stellvertreter/in.

§ 6 Aufgaben der Betriebsleitung

- (1) Die Betriebsleitung leitet den Eigenbetrieb aufgrund der Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung und der Betriebskommission in eigener Zuständigkeit und Verantwortung, soweit nicht durch die Hessische Gemeindeordnung, das Eigenbetriebsgesetz oder diese Satzung etwas anderes bestimmt ist. Ihr obliegt insbesondere die laufende Betriebsführung, die Aufstellung des Wirtschaftsplans, des Jahresabschlusses, des Anlagennachweises, des Lageberichts und der Erfolgsübersicht sowie die Zwischenberichterstattung. Sie hat den Eigenbetrieb wirtschaftlich und sparsam zu führen
- (2) Die Betriebsleitung hat die Betriebskommission über alle wichtigen Angelegenheiten des Eigenbetriebes rechtzeitig zu unterrichten. Dem für die Verwaltung des Finanzwesens sowie dem für die Verwaltung des Eigenbetriebes zuständigen Mitglied des Magistrats hat sie den Entwurf des Wirtschaftsplans, des Jahresabschlusses, des Anlagennachweises, des Lageberichts und der Erfolgsübersicht, die vierteljährlichen Zwischenberichte, die Ergebnisse der Betriebsstatistik sowie etwaige bedeutsame Kostenrechnungen des Eigenbetriebes zur Kenntnis zu bringen; sie können von der Betriebsleitung die Erteilung aller sonstigen für die Finanzwirtschaft der Stadt wesentlichen Auskünfte verlangen.

§ 7 Betriebskommission

- (1) Der Betriebskommission gehören an:
 1. Fünf Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung, die von dieser für die Dauer ihrer Wahlzeit aus ihrer Mitte zu wählen sind,
 2. kraft ihres Amtes
 - a) der/die Bürgermeister/in oder in seiner/ihrer Vertretung ein von ihm/ihr zu bestimmendes Mitglied des Magistrats
 - b) zwei weitere Mitglieder des Magistrats, die von diesem zu benennen sind.
 3. Zwei Mitglieder des Personalrates, die auf dessen Vorschlag von der Stadtverordnetenversammlung nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl für die Dauer der Wahlzeit des Personalrates zu wählen sind.
- (2) Der Betriebskommission gehören weiter zwei wirtschaftlich oder technisch besonders erfahrene Personen an, die von der Stadtverordnetenversammlung für die Dauer ihrer Wahlzeit nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl zu wählen sind.

- (3) Den Vorsitz in der Betriebskommission führt der/die Bürgermeister/in oder ein von ihm/ihr bestimmte/n Vertreter/in. An den Sitzungen der Betriebskommission nimmt die Betriebsleitung teil. Sie ist auf Verlangen zu dem Gegenstand der Verhandlungen zu hören. Sie ist verpflichtet, der Betriebskommission auf Anforderung Auskünfte zu den Beratungsgegenständen zu erteilen.

§ 8 Aufgaben der Betriebskommission

- (1) Die Betriebskommission überwacht die Betriebsleitung und bereitet die nach dem Eigenbetriebsgesetz und dieser Betriebsatzung erforderlichen Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung vor.
- (2) Die Betriebskommission hat einer Maßnahme der Betriebsleitung zu widersprechen, wenn sie das Recht verletzt oder das Wohl der Stadt oder des Eigenbetriebes gefährdet. Der Widerspruch hat aufschiebende Wirkung. Über die strittige Angelegenheit entscheidet der Magistrat.
- (3) Die Betriebskommission ist, unbeschadet der Bestimmung in Abs. 1, für folgende Angelegenheiten zuständig, soweit sie nicht zu den Geschäften der laufenden Betriebsführung gehören:
1. Stellungnahme zum Wirtschaftsplan und Vorlage an den Magistrat zur Weiterleitung an die Stadtverordnetenversammlung;
 2. Genehmigung von Geschäften aller Art im Rahmen des Wirtschaftsplans, deren Wert 5 % des Stammkapitals gemäß § 3 der Betriebsatzung im Einzelfall übersteigt;
 3. Verfügung über Vermögensgegenstände, die zum Sondervermögen (§ 10 Abs. 1 EigBGes) gehören, insbesondere Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken, Schenkungen und Darlehenshingaben, soweit sie nicht wegen der Bedeutung der Angelegenheit der Stadtverordnetenversammlung zugewiesen ist oder deren Wert 25.000 EUR im Einzelfall nicht übersteigt;
 4. Stellungnahme zum Jahresabschluss, zum Lagebericht und zum Vorschlag für die Gewinnverwendung;
 5. Stellungnahme zur Einstellung, Beförderung und Entlassung von Beamten und leitenden Angestellten;
 6. Vorschlag für den/die Prüfer/in für den Jahresabschluss;
 7. Entscheidung über die Führung eines Rechtsstreits und den Abschluss von Vergleichen, wenn sie größere Bedeutung haben;
 8. Zustimmung zu Verträgen von größerer Bedeutung;
 9. Stundung, Niederschlagung und Erlass von Forderungen bis 2.500 EUR im Einzelfall.
 10. Durch Änderung der Betriebsatzung kann die Stadtverordnetenversammlung der Betriebskommission zusätzliche Angelegenheiten übertragen. Die in der Satzung festgelegten Rechte

der Stadtverordnetenversammlung oder des Magistrats dürfen jedoch dadurch nicht geschmälert werden.

- (4) Die Betriebskommission hat den Magistrat über alle wichtigen Angelegenheiten des Eigenbetriebes rechtzeitig zu unterrichten und ihm auf Verlangen Auskunft zu erteilen.
- (5) In den in Abs. 3 genannten Angelegenheiten kann die Betriebsleitung in dringenden Fällen, wenn die vorherige Entscheidung der Betriebskommission nicht eingeholt werden kann, die erforderlichen Maßnahmen von sich aus anordnen. Hiervon hat sie der oder dem Vorsitzenden der Betriebskommission unverzüglich Kenntnis zu geben.

§ 9 Aufgaben des Magistrats

- (1) Der Magistrat sorgt dafür, dass die Verwaltung und Wirtschaftsführung des Eigenbetriebes mit den Planungen und Zielen der Stadtverwaltung im Einklang stehen. Erfüllt die Betriebskommission eine ihr durch das Eigenbetriebsgesetz oder die Betriebssatzung zugewiesene Aufgabe nicht, so fordert sie der Magistrat unter Bestimmung einer angemessenen Frist zur Erfüllung der Aufgabe auf; nach ergebnislosem Ablauf der Frist übernimmt der Magistrat die Aufgabe und entscheidet anstelle der Betriebskommission.
- (2) Der Magistrat hat einen Beschluss der Betriebskommission nach Anhörung der Betriebskommission aufzuheben, wenn dieser das Recht verletzt; er kann ihn ändern, soweit er gegen die Planungen und Ziele der Stadtverwaltung verstößt.
- (3) Der Magistrat regelt das Verfahren und den Geschäftsgang der Betriebskommission durch eine Geschäftsordnung.

§ 10 Aufgaben der Stadtverordnetenversammlung

- (1) Die Stadtverordnetenversammlung als das oberste Organ der Stadt hat insbesondere nach Maßgabe der §§ 121 Abs. 8, 127 HGO über alle Grundsätze zu entscheiden, nach denen der Eigenbetrieb der Stadt gestaltet und wirtschaftlich geleitet werden soll. Auf die ihr nach den Bestimmungen des Eigenbetriebsgesetzes und dieser Betriebssatzung zustehenden Entscheidungen darf sie nicht verzichten.
- (2) Sie ist insbesondere zuständig für:
 1. Erlass und Änderung der Betriebssatzung;
 2. Wesentliche Aus- und Umgestaltung oder Auflösung des Eigenbetriebes;
 3. Verschmelzung mit anderen Eigenbetrieben oder Umwandlung in eine andere Rechtsform;

4. Beschlussfassung über den Wirtschaftsplan nach § 15 EigBGes;
 5. Zustimmung zu Erfolg gefährdenden Mehraufwendungen nach § 16 Abs. 3 EigBGes und zu § 17 Abs. 8 EigBGes., die einen Betrag von 25.000 Euro überschreiten;
 6. Verfügung über Vermögensgegenstände, die zum Sondervermögen (§ 10 Nr. 1 EigBGes) gehören, deren Wert im Einzelfall 25.000 EUR übersteigt;
 7. Entscheidung über die Verminderung des Eigenkapitals gem. § 11 Abs. 4 EigBGes;
 8. Übernahme von neuen Aufgaben, insbesondere Angliederung sonstiger Unternehmen und Einrichtungen der Stadt, die nicht als wirtschaftliche Unternehmen gelten, jedoch wirtschaftlich oder technisch mit dem Eigenbetrieb im Zusammenhang stehen;
 9. Feststellung des Jahresabschlusses und Beschlussfassung über die Verwendung des Jahresgewinns oder die Behandlung des Jahresverlustes sowie über den Ausgleich von Verlustvorträgen;
 10. Genehmigung der Verträge der Stadt mit Mitgliedern der Betriebskommission (und deren Stellvertreterinnen oder Stellvertretern) oder der Betriebsleiterin oder dem Betriebsleiter und deren oder dessen Stellvertreter/in nach Maßgabe des § 3 Abs. 6 und des § 6 Abs. 9 EigBGes;
 11. Bestellung der Prüferin oder des Prüfers für den Jahresabschluss;
 12. Stundung, Niederschlagung und Erlass von Forderungen über 2.500 EUR im Einzelfall;
 13. Übernahme von Bürgschaften und die Bestellung von Sicherheiten.
- (3) Soweit es sich nicht um Geschäfte der laufenden Betriebsführung oder um eine Zuständigkeit der Betriebskommission nach § 8 dieser Satzung handelt, kann sich die Stadtverordnetenversammlung durch Änderung der Betriebssatzung weitere Angelegenheiten zur eigenen Entscheidung vorbehalten.

§ 11 Personalangelegenheiten

- (1) Die Betriebsleitung sowie Beamte werden nach Anhörung der Betriebskommission vom Magistrat als Beschäftigte der Stadt eingestellt, befördert und entlassen.
- (2) Die beim Eigenbetrieb Beschäftigten werden im Einvernehmen mit der Betriebsleitung vom Magistrat als Beschäftigte der Stadt eingestellt, befördert und entlassen. Über die Einstellung von Beschäftigten berichtet der/die Betriebsleiter/in und der/die Vorsitzende den Mitgliedern der Betriebskommission regelmäßig.
- (3) Der/die Bürgermeister/in ist Dienstvorgesetzter aller Bediensteten des Eigenbetriebes.

§ 12 Kassen- und Kreditwirtschaft

Die für den Eigenbetrieb einzurichtende Sonderkasse wird mit der Stadtkasse verbunden. Die Vorschriften der §§ 117 HGO, 12 EigBGes sind besonders zu beachten.

§ 13 Wirtschaftsjahr

Wirtschaftsjahr des Eigenbetriebes ist das Haushaltsjahr der Stadt.

§ 14 Jahresabschluss, Lagebericht und Erfolgsübersicht

- (1) Die Betriebsleitung hat den Jahresabschluss, den Lagebericht und die Erfolgsübersicht innerhalb von 6 Monaten nach Schluss des Wirtschaftsjahres aufzustellen, unter Angabe des Datums zu unterschreiben und der Betriebskommission vorzulegen.
- (2) Der Beschluss über die Feststellung des Jahresabschlusses und über die Behandlung des Jahresergebnisses ist mit dem Bestätigungsvermerk der Abschlussprüferin oder des Abschlussprüfers mit Datum in der ortsüblichen Form öffentlich bekanntzumachen.
- (3) Im Anschluss an die Bekanntmachung sind der Jahresabschluss und der Lagebericht an sieben Tagen öffentlich auszulegen; in der Bekanntmachung ist auf die Auslegung hinzuweisen.

§ 15 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig tritt damit die bisherige Satzung vom 05.11.2020 außer Kraft.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt:

Ginsheim-Gustavsburg, den 13.07.2023
gez. Siehr
Bürgermeister